



# ANZEIGEPFLICHTIGES BAUVORHABEN

## GEM. § 15 NÖ BAUORDNUNG 2014 (NÖ BO 2014)

**ANTRAGSTELLER**

NACHNAME: \_\_\_\_\_ VORNAME: \_\_\_\_\_

ADRESSE: \_\_\_\_\_

TELEFONNUMMER: \_\_\_\_\_ MAILADRESSE: \_\_\_\_\_

STELLT AN DIE

**MARKTGEMEINDE WULLERSDORF, BAHNSTRASSE 255, 2041 WULLERSDORF**

DIE ANZEIGE GEMÄß § 15 NÖ BO 2014 ÜBER DIE BEABSICHTIGTE AUSFÜHRUNG FÜR:

BAUVORHABEN: \_\_\_\_\_

KATASTRALGEMEINDE: \_\_\_\_\_ PARZELLE: \_\_\_\_\_ EZ: \_\_\_\_\_

GRUNDEIGENTÜMER (LT. GRUNDBUCH): \_\_\_\_\_

** ANZEIGEPFLICHTIGE VORHABEN NACH § 15 DER NÖ BO 2014**

DIE AUFLISTUNG ALLER ANZEIGEPFLICHTIGEN VORHABEN NACH § 15 DER NÖ BO 2014 FINDEN SIE RÜCKSEITIG.

DIE BAUBEHÖRDE I. INSTANZ HAT EINE ANZEIGE BINNEN 6 WOCHEN ZU PRÜFEN, WOBEI DIESE FRIST BEGINNT, WENN DER BAUBEHÖRDE ALLE FÜR DIE BEURTEILUNG DES VORHABENS AUSREICHENDEN UNTERLAGEN VORLIEGEN. DER ANTRAGSTELLER DARF DAS VORHABEN AUSFÜHREN, WENN DIE BAUBEHÖRDE INNERHALB DER FRIST DAS VORHABEN NICHT UNTERSAGT ODER ZU EINEM FRÜHEREN ZEITPUNKT MITTEILT, DASS DIE PRÜFUNG ABGESCHLOSSEN WURDE UND MIT DER AUSFÜHRUNG DES VORHABENS VOR ABLAUF DER GESETZLICHEN FRISTEN BEGONNEN WERDEN DARF.

DATUM: \_\_\_\_\_

UNTERSCHRIFT: \_\_\_\_\_

**BEILAGEN**

- 1) **MAßSTÄBLICHE AUSFÜHRUNGSSKIZZE, 2FACH**
- 2) **BESCHREIBUNG DES VORHABENS, 2FACH**

---

**VON DER BAUBEHÖRDE AUSZUFÜLLEN**

DAS VORHABEN STIMMT MIT DEN BESTIMMUNGEN DER NÖ BAUORDNUNG 2014 ÜBEREIN.

**DER BAUTECHNISCHE SACHVERSTÄNDIGE:****DER BÜRGERMEISTER:**\_\_\_\_\_  
ING. GERHARD WALLNER\_\_\_\_\_  
RICHARD HOGL

## § 15 ANZEIGEPFLICHTIGE VORHABEN

(1) FOLGENDE VORHABEN SIND DER BAUBEHÖRDE SCHRIFTLICH ANZUZEIGEN:

1. VORHABEN OHNE BAULICHE MAßNAHMEN:

A) DIE ÄNDERUNG DES VERWENDUNGSZWECKS VON BAUWERKEN ODER DEREN TEILEN ODER DIE ERHÖHUNG DER ANZAHL VON WOHNUNGEN OHNE BEWILLIGUNGSBEDÜRFTIGE BAULICHE ABÄNDERUNG, WENN HIEDURCH

- FESTLEGUNGEN IM FLÄCHENWIDMUNGSPLAN,
- BESTIMMUNGEN DES NÖ RAUMORDNUNGSGESETZES 2014, LGBL. NR. 3/2015 IN DER GELTENDEN FASSUNG,
- DER STELLPLATZBEDARF FÜR KRAFTFAHRZEUGE ODER FÜR FAHRRÄDER,
- DER SPIELPLATZBEDARF,
- DIE FESTIGKEIT UND STANDSICHERHEIT,
- DER BRANDSCHUTZ,
- DIE BARRIEREFREIHEIT,
- DIE BELICHTUNG,
- DIE TROCKENHEIT,
- DER SCHALLSCHUTZ ODER
- DER WÄRMESCHUTZ

BETROFFEN WERDEN KÖNNTEN;

B) EINFRIEDUNGEN, DIE KEINE BAULICHEN ANLAGEN SIND UND GEGEN ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN GERICHTET WERDEN, INNERHALB EINES ABSTANDES VON 7 M VON DER VORDEREN GRUNDSTÜCKSGRENZE;

C) DIE ABÄNDERUNG ODER ERSATZLOSE AUFLASSUNG VON PFLICHTSTELLPLÄTZEN (§ 63 UND § 65);

D) DIE ABLEITUNG ODER VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWÄSSERN OHNE BAULICHE ANLAGEN IN ORTSBEREICHEN;

E) DIE REGELMÄßIGE VERWENDUNG EINES GRUNDSTÜCKES ODER -TEILS IM BAULAND ALS STELLPLATZ FÜR FAHRZEUGE ODER ANHÄNGER;

F) DIE VERWENDUNG EINES GRUNDSTÜCKS ALS LAGERPLATZ FÜR MATERIAL ALLER ART, AUSGENOMMEN ABFÄLLE GEMÄß ANHANG 1 DES NÖ ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZES 1992, LGBL. 8240, ÜBER EINEN ZEITRAUM VON MEHR ALS 2 MONATEN;

G) DIE NACHTRÄGLICHE KONDITIONIERUNG ODER DIE ÄNDERUNG DER KONDITIONIERUNG VON RÄUMEN IN BESTEHENDEN GEBÄUDEN OHNE BEWILLIGUNGSBEDÜRFTIGE BAULICHE ABÄNDERUNG (Z. B. BEHEIZUNG BISHER UNBEHEIZTER ODER NUR GERINGFÜGIG TEMPERIERTER RÄUME);

2. VORHABEN MIT GERINGFÜGIGEN BAULICHEN MAßNAHMEN:

A) DIE AUFSTELLUNG VON BEGEBBAREN FOLIEN-TUNNELN FÜR GÄRTNERISCHE ZWECKE;

B) DIE TEMPORÄRE AUFSTELLUNG VON NICHT ORTSFESTEN TIERUNTERSTÄNDEN MIT EINER ÜBERBAUTEN FLÄCHE VON INSGESAMT NICHT MEHR ALS 50 M<sup>2</sup> SOWIE VON MOBILN GEFÜGELSTÄLLEN JEWEILS AUF DEMSELBEN GRUNDSTÜCK;

C) DIE HERSTELLUNG UND VERÄNDERUNG VON GRUNDSTÜCKSEIN- UND -AUSFAHRTEN IM BAULAND;

D) DIE NACHTRÄGLICHE HERSTELLUNG EINER WÄRMEDÄMMUNG BEI GEBÄUDEN;

E) DIE AUFSTELLUNG VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN MIT EINER ENGPASSLEISTUNG VON MEHR ALS 50 kW (AUSGENOMMEN AUF BAUWERKEN) IM GRÜNLAND IM HINBLICK AUF DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM FLÄCHENWIDMUNGSPLAN;

3. VORHABEN IN SCHUTZZONEN UND ERHALTUNGSWÜRDIGEN ALTORTGEBIETEN SOWIE IN GEBIETEN, IN DENEN ZU DIESEM ZWECK EINE BAUSPERRE GILT (§ 30 ABS. 2 Z 1 UND 2 SOWIE § 35 DES NÖ RAUMORDNUNGSGESETZES 2014, LGBL. NR. 3/2015 IN DER GELTENDEN FASSUNG):

A) DER ABRUCH VON GEBÄUDEN IN SCHUTZZONEN, SOWEIT SIE NICHT UNTER § 14 Z 8 FALLEN;

B) JEWEILS IM HINBLICK AUF DEN SCHUTZ DES ORTSBILDES (§ 56)

- DIE AUFSTELLUNG UND DER AUSTAUSCH VON THERMISCHEN SOLARANLAGEN, PHOTOVOLTAIKANLAGEN UND WÄRMEPUMPEN ODER DEREN ANBRINGUNG AN BAUWERKEN SOWIE DIE ANBRINGUNG VON TV-SATELLITENANTENNEN UND VON KLIMANLAGEN AN VON ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN EINSEHBAREN FASSADEN UND DÄCHERN VON GEBÄUDEN;
- DIE AUFSTELLUNG VON PERGOLEN STRABENSEITIG UND IM SEITLICHEN BAUWICH;

C) DIE ÄNDERUNG IM BEREICH DER FASSADENGESTALTUNG (Z. B. DER AUSTAUSCH VON FENSTERN, DIE FARBGEBUNG, MAßNAHMEN FÜR WERBEZWECKE) ODER DER GESTALTUNG DER DÄCHER.

(2) WERDEN MAßNAHMEN NACH ABS. 1 MIT EINEM VORHABEN NACH § 14 Z 1 UND 3 BEI DER BAUBEHÖRDE EINGEREICHT, SIND SIE IN DIESEM BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN MITZUBEHANDeln UND IN DEN BEWILLIGUNGSBESCHIED AUFZUNEHMEN. DADURCH WIRD EINE PARTEISTELLUNG DER NACHBARN NICHT BEGRÜNDET.

(3) DER ANZEIGE SIND ZUMINDEST EINE ZUR BEURTEILUNG DES VORHABENS AUSREICHENDE, MAßSTÄBLICHE DARSTELLUNG UND BESCHREIBUNG DES VORHABENS IN ZWEIFACHER AUSFERTIGUNG ANZUSCHLIEßEN.